



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt (Museumsgebührensatzung) Vom 21. Dezember 2022

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt (Museumsgebührensatzung) vom 27. April 2016 (AM Nr. 19 vom 11.05.2016), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2020 (AM Nr. 5 vom 29.01.2020), wird wie folgt geändert:

- In § 1 werden die Worte „Sofern ein steuerbarer und steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt, versteht sich das festgesetzte Entgelt inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.“ angefügt.
- In § 4 Abs. 3 wird der Begriff „Museumsleiter“ durch „Museumsleitung“ ersetzt.
- In § 5 Abs. 1 wird folgender Buchst. b) eingefügt: „Personen, die das zweiundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden;“
- In § 5 Abs. 1 werden die bisherigen Buchstaben b) bis n) zu den Buchstaben c) bis o).
- In § 5 Abs. 1 e) n.F. wird der Begriff „Teilnehmer“ durch den Begriff „Teilnehmende“ ersetzt.
- § 5 Abs. 1 f) n.F. erhält folgende neue Fassung: „Medienvertretende, Schenkende und Leihgebende“
- Abschnitt A. im Gebührenverzeichnis nach § 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

A. Besichtigung der Sammlungen und Sonderausstellungen

Die Gebühren werden erhoben, soweit keine Gebührenfreiheit nach § 5 vorliegt.

1. Stadtmuseum

- | | |
|--|--------|
| a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben | 5,50 € |
| b) Personen ab 22 Jahre, die sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die Rente, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehen | 3,50 € |
| c) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen) | 3,50 € |

- | | |
|---|---------|
| d) Gruppen, die im Rahmen einer gebuchten Stadtführung bei Ingolstadt Tourismus und Kongress GmbH die Museen besichtigen – Gruppenpauschale | 10,00 € |
|---|---------|

2. Deutsches Medizinhistorisches Museum

- | | |
|--|--------|
| a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben | 5,50 € |
| b) Personen ab 22 Jahre, die sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die Rente, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehen | 3,50 € |
| c) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen) | 3,50 € |

3. Museum für Konkrete Kunst

- | | |
|--|--------|
| a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben | 5,50 € |
| b) Personen ab 22 Jahre, die sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die Rente, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehen, Inhaber einer Art-Card | 3,50 € |
| c) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen) | 3,50 € |

4. Lechner Museum

- | | |
|--|--------|
| a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben | 5,50 € |
| b) Personen ab 22 Jahre, die sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die Rente, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehen | 3,50 € |
| c) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen) | 3,50 € |

5. Asamkirche Maria de Victoria

- | | |
|--|---------|
| a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben | 3,50 € |
| b) Personen ab 22 Jahre, die sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die Rente, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehen | 2,00 € |
| c) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen) | 2,00 € |
| d) Gruppen, die im Rahmen einer gebuchten Stadtführung bei Ingolstadt Tourismus und Kongress GmbH die Museen besichtigen – Gruppenpauschale | 10,00 € |

6. Marieluise-Fleißer-Haus

- | | |
|--|--------|
| a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben | 3,50 € |
| b) Personen ab 22 Jahre, die sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die Rente, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehen | 2,00 € |
| c) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen) | 2,00 € |

7. Bauerngerätemuseum

- | | |
|---|--------|
| a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben | 3,50 € |
| b) Personen ab 22 Jahre, die sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, | |

- | | |
|--|--------|
| Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die Rente, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehen | 2,00 € |
|--|--------|

- | | |
|--|--------|
| c) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in geschlossenen Gruppen (ab 10 Personen) | 2,00 € |
|--|--------|

8. Verbundkarte

- | | |
|---|---------|
| a) Der Erwerb einer Eintrittskarte für das Museum für Konkrete Kunst berechtigt am gleichen Tag zur Benutzung des Lechner Museums. Gleiches gilt für den umgekehrten Fall. | |
| b) Einmalige Benutzung aller städtischen Museen innerhalb eines Jahres ab Erwerb | |
| aa) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben | 12,00 € |
| bb) Personen ab 22 Jahre, die sich in Schulausbildung, Berufsausbildung oder im Studium befinden, Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 bis 90, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die Rente, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehen | 8,00 € |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Ingolstadt, 21.12.2022

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Parkgebühren in Ingolstadt (Parkgebührenordnung) Vom 13. Dezember 2022

Aufgrund § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310, ber. S. 918), das zuletzt durch Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl I S. 3108) geändert worden ist und der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl S.1025), die zuletzt durch VO vom 02.08.2022 (GVBl S.551) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Parkgebühren in Ingolstadt (Parkgebührenordnung) vom 21. Oktober 2016 (AM Nr. 44 vom 02.11.2016), zuletzt geändert am 22. Mai 2017 (AM Nr. 22 vom 31.05.2017) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

- (4) Sofern ein steuerbarer und steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt, versteht sich das festgesetzte Entgelt inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ingolstadt, 13.12.2022

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte Vom 13. Dezember 2022

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund Art 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 06. Dezember 2012 (AM Nr. 51 vom 19.12.2012), geändert am 29.11.2021 (AM Nr. 49 vom 08.12.2021) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

- (3) Sofern ein steuerbarer und steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt, versteht sich das festgesetzte Entgelt inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ingolstadt, 13.12.2022

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Ingolstadt (Feuerwehraufwendersatz- und -gebührensatzung) vom 13. Dezember 2022

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 mit 4 des Bayerischen Feuerwehr-gesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (BayRS 215-3-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, sowie Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl.S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl S. 638) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über Aufwendersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Ingolstadt (Feuerwehraufwendersatz- und -gebührensatzung) vom 20. Juli 2001 (AM Nr. 31 vom 02.08.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

- „Sofern ein steuerbarer und steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt, versteht sich das festgesetzte Entgelt inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Ingolstadt, 13.12.2022

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Nr. 52	Mittwoch, 28.12.2022
INHALT	
Rechtsamt	
- Museumsgebührensatzung	
- Parkgebührenordnung	
- Änderungssatzung Obdachlosenunterkünfte	
- Feuerwehraufwendersatz- u. -gebührensatzung	
- Friedhofsgebührensatzung	
Straßenverkehrsamt	
Sammeltermine Untersuchung Zugmaschinen	
Bauordnungsamt	
Baugenehmigungen	
Ordnungs- u. Gewerbeamt	
Jahreshauptversammlung JG Irgertsheim	
Hochbauamt	
Ausschreibung im Offenen Verfahren	
Ing. Kommunalbetriebe AÖR	
- Öffentliche Ausschreibung	
- Entleerungstermine Abfallbehältnisse	

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Ingolstadt (Friedhofsgebührensatzung) Vom 13. Dezember 2022

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund Art 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende Satzung:

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Ingolstadt (Friedhofsgebührensatzung) vom 17. Dezember 1996 (AM Nr. 2 vom 09.01.1997, ber. AM Nr. 5 vom 30.01.1997), die zuletzt durch Satzung vom 16. November 2021 (AM Nr. 50 vom 15.12.2021) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Ingolstadt erhebt für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (§ 1 Abs. 2 der Friedhofsatzung) Gebühren.
- (2) Sofern ein steuerbarer und steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt, versteht sich das festgesetzte Entgelt inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 2

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ingolstadt, 13.12.2022

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Sammeltermine für die Untersuchung von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen

Vollzug der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Die TÜV SÜD Auto Service GmbH führt im Winterhalbjahr 2022/2023 im Stadtgebiet Ingolstadt wieder Sammeltermine zur Überprüfung von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach § 29 StVZO durch:

Für die Ortsteile Dünzlau, Irgertsheim und Pettenhofen am Montag, 16. Januar, von 9.30 bis 12 Uhr, im Gasthaus Wanger, Lohweg 8 in Pettenhofen,

für die Ortsteile Haunwöhr, Hundszell, Kothau, Niederfeld, Rothenturm und Usnernherrn am Montag, 16. Januar, von 13 bis 15 Uhr im Feuerwehrhaus, Karl-Theodor-Str. 7 in Usnernherrn,

für die Ortsteile Brunnenreuth, Seehof, Spitalhof, Winden und Zuchering am Montag, 16. Januar, von 8 bis 15 Uhr, im Lenz-Häusl Winden, Glöckelweg 7 in Winden,

und für den Ortsteil Hagau am Donnerstag, 19. Januar, von 13 bis 15 Uhr, im Feuerwehrhaus, Rosenschwaigstr. 105 in Hagau.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 21.12.2022 (Az.:02068-22)

Vorhaben/Betreff:
Neubau von zwei Doppelhaushälften mit Garagen und Stellplätzen

Grundstück: Ingolstadt, St.-Martins-Platz 13, 13a
Gemarkung: Mailing
Flur-Nr.: 14

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 21.12.2022). Geplant ist der Neubau von zwei Doppelhaushälften mit Garagen und Stellplätzen.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 21.12.2022 (Az.:02469-22)

Vorhaben/Betreff:
Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 5 WE,
2 Garagen und 6 Stellplätzen

Grundstück: Ingolstadt, Erlenweg 4
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 2230/55

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 21.12.2022). Geplant ist der Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 5 Wohneinheiten, 2 Garagen und 6 Stellplätzen.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepäne per E-Mail an baudnungsamt@ingolstadt.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Irgertsheim

Am Freitag, den 13.01.2023, findet um 19:00 Uhr in der Gaststätte Wanger in Pettenhofen (Lohweg 8) die Jahreshauptversammlung 2023 mit Jagdassen der Jagdgenossenschaft Irgertsheim statt.

Hierzu sind alle Eigentümer von jagdbaren Grundstücken im Ortsteil Irgertsheim mit Ihren Ehegatten bzw. Partner herzlich eingeladen.

Tagsordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Schriftführers und des Kassenführers
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Kassenführers
5. Bericht des Wegebaumeisters
6. Verwendung des Jagdpachtschilling
7. Jagdassen
8. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, **Hochbauamt**, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

Neubau Mittelschule Süd Ost - Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten, Nr. 665-0251-2022-B-IN

Einreichungstermin: **20.01.2023 um 10:45 Uhr**, Ausführungsart: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt
Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de

Öffentliche Ausschreibung

Die **Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR**, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-35 01, vergabe@in-kb.de,

schreiben folgende Leistung nach VOB/A aus:

Kanalsanierung Röntgen,- Nobelstraße, Nr. WPB-511116-V01-2023

Einreichungstermin: **08.02.2023 um 10:00 Uhr**, Ausführungsart: **Ingolstadt**

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de

Entleerungstermine der Abfallbehältnisse in den Stadtbereichen, in denen die Bürger ihre Tonnen selbst zur Entleerung bereitstellen müssen.

In nachfolgenden Stadtbereichen müssen die Bürger ihre Abfallbehältnisse selbst am Entleerungstag ab 7.00 Uhr bereitstellen.

Verschiebungen aufgrund eines Feiertages sind in der unten stehenden Tabelle durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

Die Biotonne wird im wöchentlichen Wechsel mit der Restmülltonne geleert, die Papiertonne wird alle 4 Wochen abgefahren.

Alle Termine sind in der INKB Abfall Planer - App mit Erinnerungsfunktion sowie im Abfallkalender unter www.in-kb.de/abfallkalender zu finden.

Die Entleerungstermine für die nächsten 4 Wochen:

Stadtteile ohne Service	Entleerungstag	Restmüll	Biomüll	Papier
Zuchering	Montag	03.01. 16.01.	10.01. 23.01.	23.01. 20.02.
Zuchering (nördlich Weicheringer Straße / östlich Alte Mühle)	Montag / Papier Freitag	03.01. 16.01.	10.01. 23.01.	20.01. 17.02.
Mailing, Feldkirchen	Montag	10.01. 23.01.	03.01. 16.01.	10.01. 06.02.
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Dienstag	04.01. 17.01.	11.01. 24.01.	24.01. 21.02.
Spitalhof (südlich Kirchstraße bis Einmündung Argulastraße in Hans-Denk-Str.)	Dienstag / Papier Freitag	04.01. 17.01.	11.01. 24.01.	20.01. 17.02.
Irgertsheim, Pettenhofen	Dienstag	11.01. 24.01.	04.01. 17.01.	17.01. 14.02.
Mühlhausen, Dünzlau	Dienstag	11.01. 24.01.	04.01. 17.01.	17.01. 14.02.
Gerolfing (nördl Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	11.01. 24.01.	04.01. 17.01.	17.01. 14.02.
Gerolfing (restliches Gebiet)	Mittwoch	12.01. 25.01.	05.01. 18.01.	18.01. 15.02.
Etting	Mittwoch	05.01. 18.01.	12.01. 25.01.	05.01. 01.02.
Hagau	Donnerstag	07.01. 19.01.	30.12. 13.01.	30.12. 26.01.
Oberhaunstadt, Müllerbad	Donnerstag	07.01. 19.01.	30.12. 13.01.	07.01. 02.02.
Unterhaunstadt	Freitag	09.01. 20.01.	02.01. 14.01.	09.01. 03.02.
Seehof	Freitag	02.01. 14.01.	09.01. 20.01.	09.01. 03.02.